


KVJS Ratgeber

Arbeitshilfe zur Umsetzung des Schutzauftrags
bei Kindeswohlgefährdung und
der Prüfung der persönlichen Eignung von
Fachkräften



**Der Schutzauftrag
in der Offenen Kinder-
und Jugendarbeit**

Inhaltsverzeichnis

- 3 Vorwort**
- 4 Die Intentionen der gesetzlichen Regelungen**
- 6 Prinzipien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit**
- 8 Kindeswohlgefährdung - Definition und Gefährdungseinschätzung**
- 14 Verfahrensschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**
- 18 Führen von Elterngesprächen**
- 22 Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Träger**
- 24 Dokumentationspflicht**
- 25 Datenschutz**
- 29 Prüfung der persönlichen Eignung von Fachkräften**
- 31 Serviceteil**
 - 31 Gesetzestexte: § 8a und 72a SGB VIII
 - 32 Anmerkungen, Begrifflichkeiten und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe
 - 36 Arbeitsfeldspezifische Hinweise zum Schutzauftrag im Bereich Jugendarbeit
 - 44 Muster eines Dokumentationsbogens
 - 48 Formulierungsvorschlag für eine Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe
 - 51 Weitere Informationen im Internet

Herausgeber:

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
Dezernat Jugend – Landesjugendamt
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten
Baden-Württemberg e.V.
Siemensstraße 11
70469 Stuttgart

Verfasser/-innen:

Ingo-Felix Meier
Birgit Ottens
Astrid Suerkemper
Irma Wijnvoord

Fotos:

Wolfgang Schmidt
Fotolia

Gestaltung:

Mees und Zacke

Kontakt:

Telefon 07 11 63 75-0
Telefax 07 11 63 75-449

info@kvjs.de
www.kvjs.de

Bestellung/Versand:

Diane Geiger
Telefon 07 11 63 75-406
Diane.Geiger@kvjs.de

März 2009

Impressum

Vorwort

Die Regelungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII beziehen sich auf die Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen. Sie betreffen Jugendämter und alle Einrichtungen sowie Dienste, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen, also auch die Offene Kinder- und Jugendarbeit. Zur Umsetzung dieses Schutzauftrags gibt es bereits eine ganze Reihe Literatur, u.a. Erläuterungen, Arbeitshilfen, Stellungnahmen und Anregungen. Was fehlt ist eine spezifische Ausarbeitung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Baden-Württemberg.

Der vorliegende Ratgeber beantwortet die in diesem Zusammenhang immer wieder gestellten Fragen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie von Trägern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Er

- bietet einen Überblick über die inhaltliche Intention des Schutzauftrags,
- zeigt, welche Änderungen sich mit den Neuregelungen ergeben,
- beschreibt die besondere Situation des Arbeitsfeldes Offene Kinder- und Jugendarbeit und die sich daraus ergebenden Anforderungen im Hinblick auf das neue Gesetz,
- informiert darüber, welche unterschiedlichen Formen der Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, Missbrauch, etc.) es gibt und wie vorzugehen ist,
- hilft beim Umgang mit Eltern,
- gibt Informationen zum Abschluss von Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Trägern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit,
- erläutert Datenschutzbestimmungen,
- bündelt in einem umfangreichen Serviceteil alle für die Offene Kinder- und Jugendarbeit in Baden-Württemberg relevanten Informationen,
- gibt weiterführende Empfehlungen.

Diese Broschüre ist in Kooperation von freien und öffentlichen Trägern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit entwickelt worden. Sie nimmt somit die gesamte Landschaft der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in den Blick. Dabei wurden auch bereits erste Erfahrungen aus verschiedenen Fortbildungsangeboten zum Schutzauftrag ebenso wie aus Vereinbarungen einbezogen, die eine ganze Reihe von Jugendämtern inzwischen mit Trägern von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit geschlossen haben.



Senator e.h. Roland Klinger
Verbandsdirektor des KVJS



Renate Schmetz
Vorsitzende der AGJF

Die Intentionen der gesetzlichen Regelungen

Spektakuläre Fälle der Kindeswohlgefährdung haben in den letzten Jahren immer wieder für öffentliche Aufmerksamkeit gesorgt. Dies hat zu Konkretisierungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz geführt.

Gebündelt im „Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK)“ wurde am 1. Oktober 2005 das SGB VIII (Sozialgesetzbuch, Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe) in vielen Bereichen reformiert. Im Hinblick auf den Schutz des Wohls von Kindern und Jugendlichen sind die zwei neuen Paragraphen § 8a und § 72a von Bedeutung. Die Gesetzesänderung hat das Ziel, den Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren und Risiken für ihr leibliches, geistiges und seelisches Wohl zu verbessern und bestehende Hilfeleistungen so zu optimieren, dass Gefahrensituationen früher erkannt und erfasst werden und entsprechend gehandelt werden kann.



Auch bisher hatten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Träger von Einrichtungen und Diensten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung verantwortungsbewusst wahrgenommen und sind dann nicht untätig geblieben. Insofern kommt auf den Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit den Gesetzesänderungen keine völlig neue Aufgabe zu.

Was ist neu?

Ein effektiverer Schutz von Kindern und Jugendlichen soll vor allem durch die Konkretisierung des Schutzauftrags des Jugendamtes und der Träger von Einrichtungen und Diensten sowie die verschärfte Prüfung von angestelltem Personal bzgl. bestimmter Vorstrafen erreicht werden. Die Paragraphen 8a und 72a SGB VIII enthalten Präzisierungen, die das Ziel haben, Kinder und Jugendliche noch besser vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Die Art und Weise der Schutzwahrnehmung soll verbindlich und damit verlässlicher geregelt werden. Dafür werden zwischen den Trägern der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit und der öffentlichen Jugendhilfe Vereinbarungen geschlossen. Insbesondere die Vorgabe konkreter Verfahrensschritte soll zu einer größeren Handlungssicherheit bei den freien Trägern von Einrichtungen und Diensten bei der Wahrnehmung ihres Schutzauftrags führen.

Wen betrifft das Gesetz?

Alle Träger der Jugendhilfe und deren Fachkräfte sind in diesen Schutzauftrag mit einbezogen. Somit sind auch die Träger und Fachkräfte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit von den gesetzlichen Neuregelungen betroffen. Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen, die keine Fachkräfte sind, sollten von den Trägern über die Umsetzung des Schutzauftrags informiert werden, auch wenn das Gesetz hierzu keine ausdrückliche Verpflichtung vorsieht.

Prinzipien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Offene Kinder- und Jugendarbeit ist von besonderen Strukturmaximen, Prinzipien und Bedingungen geprägt. Nur im Rahmen dieser spezifischen Bedingungen können und sollen die Mitarbeiter/innen tätig sein – und gleichzeitig den Schutzauftrag wahrnehmen. Deshalb sind auch bei der Umsetzung des Schutzauftrages Differenzierungen in Bezug auf die unterschiedlichen Felder der Jugendhilfe notwendig. Daher werden an dieser Stelle die Faktoren, die die Offene Kinder- und Jugendarbeit prägen, explizit benannt.

Die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist für Kinder und Jugendliche prinzipiell freiwillig, partizipativ und an ihren Interessen orientiert – deshalb ist sie für sie attraktiv. Kinder – mit Einverständnis ihrer Eltern – sowie Jugendliche entscheiden selbst, ob und welche Angebote sie wahrnehmen. Sie suchen Orte und Angebote der Jugendarbeit vorwiegend deshalb auf, weil sie an Angeboten und Projekten interessiert sind und/oder Freundinnen oder Freunde treffen wollen. Fachkräfte unterstützen die Kinder und Jugendlichen und regen zu Bildungsprozessen an. Jugendarbeit steht konsequent parteilich auf der Seite der Kinder und Jugendlichen, deren Themen sind auch die Themen der Jugendarbeit. Die Interessen der Kinder und Jugendlichen werden soweit wie möglich unterstützt, ihre Persönlichkeit gestärkt. Kinder- und Jugendliche suchen Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit nicht von vornherein auf, um Beratung wegen persönlicher Gefährdungen erhalten zu können. Erst wenn sie ein Vertrauensverhältnis zu Mitarbeiter/innen aufgebaut haben, sprechen sie möglicherweise persönliche Probleme an. In diesem Sinne zählt auch „Jugendberatung“ zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit.

Offene Kinder- und Jugendarbeit orientiert sich an der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen und kann so direkte oder indirekte Hilferufe wahrnehmen. Damit bietet sie besondere Chancen, Kinder und Jugendliche zu schützen. Hilfen können von ihnen als freiwillig gewählte Unterstützung angenommen werden. Die Mitarbeiter/innen können mit den Kindern und Jugendlichen – immer unter Berücksichtigung ihrer Mit- und Selbstbestimmung sowie



dem individuellen Entwicklungsstand und Gefährdungsgrad - gemeinsame Perspektiven aushandeln, Vereinbarungen treffen und ggf. weitere Schritte gehen und andere Dienste hinzuziehen. Offene Kinder- und Jugendarbeit bietet dadurch reichhaltige Potentiale, um den Schutzauftrag des SGB VIII wahrzunehmen.

Allerdings können Mitarbeiter/innen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit dabei auch in ein Dilemma geraten. Das besondere Vertrauensverhältnis, das sich unter den Bedingungen der Parteilichkeit bildet, kann in Frage gestellt oder sogar zerstört werden, wenn andere Institutionen eingeschaltet werden. Die Mitarbeiter/innen müssen sorgfältig abwägen, wie und mit wem in einer schwierigen Lebenslage Unterstützung für ein Kind bzw. einen Jugendlichen erlangt werden kann. Die im § 8a SGB VIII verlangte Einbeziehung des Kindes oder Jugendlichen bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos deckt sich ohnehin mit den Prinzipien der Jugendarbeit. Ebenfalls im § 8a wird die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten verlangt. Gerade in den Fällen, in denen die Fachkräfte der Jugendarbeit die familiären Hintergründe eines Kindes/Jugendlichen besser kennen als das Jugendamt, sollten sie alle Möglichkeiten ausschöpfen, um bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken.

Kindeswohlgefährdung – Definition und Gefährdungseinschätzung



Definition

„**Kindeswohl**“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und als solcher nicht eindeutig definiert, sondern auslegungsbedürftig. D.h. obwohl der Begriff im Gesetzestext steht, kann er von der Justiz nur mit Hilfe anderer Fachdisziplinen wie z.B. der Sozialpädagogik, Medizin oder Psychologie im Einzelfall ausgelegt werden.

Das „Wohl des Kindes“ beschreibt die Gesamtheit aller Bedingungen, die ein Minderjähriger für seine Entwicklung benötigt. Daraus ergibt sich im Umkehrschluss eine „**Kindeswohlgefährdung**“, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Der Bundesgerichtshof definiert eine Kindeswohlgefährdung als eine gegenwärtige, in dem Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird der Staat berechtigt, in das Recht der elterlichen Sorge einzugreifen, um das Wohl des Kindes sicherzustellen.

Dieser Eingriff bedarf so genannter „gewichtiger Anhaltspunkte“. Sie sind der Ausgangspunkt für das Tätigwerden im Rahmen der Gesetzgebung. Dabei ist der Begriff „gewichtige Anhaltspunkte“ ein ebenfalls unbestimmter Rechtsbegriff, der sich lediglich durch das fachliche Erfahrungswissen aufbaut und definiert.

Da es kein letztlich gültiges objektives Diagnose-Instrument gibt, sind nur beispielhafte Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung möglich, die als Hilfsmittel dienen (siehe Punkt Gefährdungseinschätzung). Gleichwohl bergen solche Listen die Gefahr, Probleme, auf die ohne Zweifel fachlich reagiert werden muss, übermäßig zu Problemen von Kindeswohlgefährdungen zu machen. Deshalb ist

es wichtig, dass eine pädagogische Einrichtung generelle Strukturen und Verfahren einer fachlichen Auseinandersetzung und fachlichen Unterstützung hat, in denen Wahrnehmungen im Verhalten des Kindes, Schwierigkeiten im Gespräch mit den Eltern oder auch Unsicherheiten in Bezug auf eigene Verhaltensweisen bearbeitet werden können (siehe Möglichkeiten im Kapitel Verfahrensschritte).

Wahrnehmungen und Informationen die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sein können, lösen das Verfahren gem. § 8a SGB VIII aus. Jedoch ist stets zu bedenken, dass es bei der Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII nicht um die (möglicherweise berechtigten) Sorgen um problematische oder grenzwertige Erziehungs- und Lebenssituationen geht, sondern die zukunftsbezogene Einschätzung des Gefährdungsrisikos des Kindes, d.h. die mit **hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende schwere Schädigung des Kindes durch sexuelle, körperliche oder seelische Gewalt oder schwere Vernachlässigung**.

Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt nur vor, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet ist, die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden und so mit hoher Wahrscheinlichkeit schwere Schädigungen zu erwarten sind.



Die Gefährdungseinschätzung

Folgende das Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich unterscheiden:

- **körperliche Gewalt** (intensive und/oder andauernde Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt),
- **psychischer und seelischer Missbrauch und Misshandlung** (feindselige Ablehnung, Terrorisieren, Isolieren, Verweigern emotionaler Responsivität),
- **emotionale, seelische und körperliche Vernachlässigung** (andauernde und wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgepflichtigen Personen, Ausnutzen und Korumpieren, mangelhafter Schutz vor Gefahren),
- **sexuelle Gewalt und sexueller Missbrauch** (jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird, oder der das Kind nicht wissentlich zustimmen kann),
- **Versagen entscheidender existenzieller Entwicklungschancen** (Verhinderung von Schulbesuch/Bildung, Verweigern einer notwendigen medizinischen Hilfe durch die Eltern, z.B. aus religiösen Gründen).

Die Gefährdungseinschätzung erfordert die fachliche Bewertung von folgenden Lebenslagen:

- Mögliche Schädigungen des Kindes/Jugendlichen in seiner weiteren Entwicklung
- Erheblichkeit der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit, Dauer)
- Grad der Wahrscheinlichkeit (Prognose eines Schadenseintrittes)
- Fähigkeiten der Eltern, die Gefahr noch abzuwenden
- Bereitschaft der Eltern, die Gefahr noch abzuwenden

Die folgende Liste von Anhaltspunkten stellt eine Orientierungshilfe zur Gefährdungseinschätzung bei Kindeswohlgefährdung dar¹. Gleichwohl ist dies keine abschließende Auflistung.

Anhaltspunkte in der äußeren Erscheinung des Kindes:

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Starke Unterernährung
- Fehlen von Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, faule Zähne)
- Mehrfach völlig unangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Anhaltspunkte im Verhalten des Kindes:

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionszene, Spielhalle, Nachtclub)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht gehäuft Straftaten

¹ Diese Auflistung ist entnommen aus: „Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen“ des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes und bezieht sich auf eine Zusammenstellung der Freien Hansestadt Hamburg. In einzelnen Punkten ist die Auflistung erweitert durch Beispiele aus: „Zwei Jahre Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII“; von Peter-Christian Kunkel, Diskussionspapiere Nr. 2007-2; Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl.

Anhaltspunkte im Verhalten der Erziehungspersonen:

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- Versagen von Impfschutz
- Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- Hineinzwingen in eine Ehe

Anhaltspunkte in der familiären Situation:

- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen überlassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelerei)

Anhaltspunkte in der persönlichen Situation der Erziehungspersonen:

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufige berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

Anhaltspunkte in der Wohnsituation:

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)

- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von »Spritzbesteck«)
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

Die Form und das Ausmaß von Gefährdungslagen können sehr unterschiedlich sein, so muss auf akute Gefährdungssituationen mit unmittelbarer Bedrohung der körperlichen Unversehrtheit anders reagiert werden als auf chronische Defizite oder Störungen in der Beziehung oder Pflege.

Die Gefährdungseinschätzung ist immer auf den Einzelfall bezogen und muss das Alter, den Entwicklungsstand und Entwicklungsbedarf des Kindes/Jugendlichen berücksichtigen.

Der § 8a SGB VIII ist kein „Meldeparagraf“. Es geht darum, die eigene Verantwortung als Fachkraft der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wahrzunehmen und alle Möglichkeiten auszuschöpfen, zum Wohl eines Kindes oder Jugendlichen zu agieren. Wenn eigene Bemühungen und Anstrengungen zur Abwendung einer konkreten Gefährdung des Kindeswohls scheitern bzw. offenkundig von vornherein nicht ausreichen, muss das Jugendamt eingeschaltet werden.



Verfahrensschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Träger intern		
Schritt 1		
Gewichtige Anhaltspunkte liegen vor, Abschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, wovon mindestens eine insoweit erfahren ist.		
Schritt 2		
Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes bzw. des/der Jugendlichen.		
Schritt 3		
Träger wirkt bei den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten auf Inanspruchnahme von Hilfen hin.		
Jugendamt mit Träger		
Schritt 4		
Träger informiert Jugendamt bei Nicht-Inanspruchnahme von Hilfe, oder fehlender Gewissheit über Gefährdungsabwendung.		
Schritt 5		
Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII beim Jugendamt. Träger bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages in der Mitverantwortung. Einzelfallbezogene Absprachen und Dokumentation.		

Die 5 Schritte im Detail:

Schritt 1: Wahrnehmung und Abschätzung des Risikos

- Die Mitarbeiter/innen müssen sensibel sein für gewichtige Anhaltspunkte der Gefährdung des Wohles eines Kindes/Jugendlichen.
- Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos müssen sich mindestens zwei Fachkräfte beraten.
- Die Leitung muss informiert werden. Es fällt in den Verantwortungsbereich der Leitung (des Dienstes oder der Einrichtung), dass ein praktikables Verfahren eingeführt und angewandt wird.

- Bestehende Teamstrukturen, Fachberatungen sollten wo möglich eingebunden/genutzt werden.
- Bei erhärteter Gefährdungsvermutung ist eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzuzuziehen – (diese Fachkräfte sind i.d.R. nicht beim eigenen Träger angestellt, müssen diesem jedoch bekannt sein).
- Für Mitarbeiter/innen die in einer Einrichtung oder Dienst einzeln, ohne Team tätig sind, bedarf es besonderer Regelungen, z.B. externe kollegiale Beratung.

Schritt 2: Einbeziehung der Betroffenen

- Die Mitbestimmung und Selbstbestimmung junger Menschen sind fachliche Kernelemente der Jugendarbeit. Auch die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entsprechend ihrem Entwicklungsstand ist gesetzliche Pflicht.
- Das Grundgesetz und SGB VIII räumen dem Elternrecht einen hohen Rang ein. „Die Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“ (Art. 6 GG (3)).
- Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sind die Kinder/Jugendlichen und die Personensorgeberechtigten grundsätzlich in die Abschätzung des Risikos sowie die Abwendung einer Gefährdung mit einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.



Schritt 3: Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

- Der Träger soll bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme der zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung geeigneten Hilfen hinwirken.
- Der Träger soll:
 - mit seinen eigenen Angeboten (Hilfemöglichkeiten) zur Abwendung der Gefährdung beitragen,
 - auf andere frei zugängliche Hilfen (z.B. Beratungsstellen) hinweisen bzw. diese vermitteln,
 - darauf hinwirken, dass verbindliche Absprachen mit den Personensorgeberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfen zur Gefährdungsabwendung getroffen werden. Es ist ratsam, diese Prozesse sorgsam zu dokumentieren und die vereinbarten nächsten Schritte (Hilfeplan) gemeinsam mit den Jugendlichen und Personensorgeberechtigten schriftlich festzuhalten und zu unterzeichnen,
 - die Personensorgeberechtigten und die Kinder/Jugendlichen ggf. auf die Informationspflicht an das Jugendamt hinweisen (siehe Schritt 4),
 - ggf. die Personensorgeberechtigten bei der Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt unterstützen.

Schritt 4: Information des Jugendamtes

- Wenn alle Bemühungen nicht zu einer Verbesserung der Situation führen, weil die Hilfen zur Gefährdungsabwehr nicht ausreichen oder die Personensorgeberechtigten die angebotenen Hilfen nicht annehmen (können), ist das Jugendamt zu informieren.
- Das Jugendamt ist auch dann zu informieren, wenn sich der Träger keine Gewissheit darüber verschaffen kann, ob die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen die Gefährdung abgewendet haben.
- Die Information des Jugendamtes ist, soweit als möglich (und auch soweit im Hinblick auf den sicheren Schutz des Jugendlichen notwendig), für die betroffenen Jugendlichen und ihre Eltern transparent zu gestalten.

Schritt 5: Tätigwerden des Jugendamtes. Der Träger bleibt weiterhin in der Mitverantwortung

- Nach Information des Jugendamtes erfolgt dort das Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII.
- Das Jugendamt entscheidet ggf., ob eine Inobhutnahme erfolgen muss oder das Familiengericht einzuschalten ist.
- Im Sinne der gemeinsamen Wahrnehmung des Schutzauftrags durch das Jugendamt und den Träger, die mit dem schutzbedürftigen Kind/Jugendlichen Kontakt haben, sollte zwischen dem Jugendamt und dem Träger das weitere Vorgehen abgesprochen werden, bzw. der Träger über die Maßnahmen des Jugendamtes informiert werden.

Führen von Elterngesprächen



Elterngespräche zählen im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit nicht zum festen strukturellen Bestandteil der Arbeit. Oft gibt es, wenn überhaupt, nur wenige Kontakte zu den Eltern. Diese sind dann eher sporadisch, z.B. bei Tagen der offenen Tür oder bei der Einwilligung der Eltern zur Teilnahme ihrer Kinder an Ferienfreizeiten. Ein inhaltlicher Austausch über das Kind/den Jugendlichen findet eher selten statt. Das bedeutet, dass Elterngespräche meist erst dann geführt werden, wenn ein Konflikt vorliegt, den die Mitarbeiter/innen mit dem Kind/dem Jugendlichen haben bzw. ein Problem, das sie beobachten konnten. Elterngespräche auf dieser Grundlage sind somit eher schwierige Gespräche. Die Herausforderung an die Mitarbeiter/innen ist es, diese Gespräche konstruktiv zu gestalten und zu einem möglichst positiven Ergebnis zu führen. Möglicherweise ist es hilfreich, diesbezüglich auch Beratungs- bzw. Fortbildungsangebote in Anspruch zu nehmen (vgl. Serviceteil).

Eine klare Struktur kann erheblich zu einem positiven Gesprächsergebnis beitragen. Ein Elterngespräch in Bezug auf den § 8a SGB VIII ist jedoch nur dann zu führen, wenn eine Gefährdung des Kindes durch dieses Gespräch auszuschließen ist.

Vorbereitung des Gesprächs

Wenn Eltern zu einem Gespräch eingeladen werden, haben diese meist Erwartungen, Ängste, Befürchtungen oder Widerstände. Versuchen Sie, sich diese zu vergegenwärtigen mit dem Ziel, nicht in eine Spirale von Angriff und Verteidigung zu kommen und so Fronten zu verhärten und ein konstruktives Gespräch zu verhindern. Arbeiten Sie nicht mit Schuldzuweisungen, weisen Sie aber deutlich auf die Verantwortung hin, die die



Eltern haben und der auch Sie sich verpflichtet fühlen. Beschreiben Sie für sich – ggf. gemeinsam mit ihrem Team – das optimale Ziel/Ergebnis für das Gespräch und was Sie zumindest erreichen wollen/müssen. Dieses legt für Sie den Spielraum für das Gespräch fest!

Eltern erwarten von Ihnen:

- Ein offenes Ohr für ihre Probleme. – Nehmen Sie sich Zeit!
- Verständnis für die Sorgen um ihr Kind. – Betrachten Sie den Sachverhalt aus dem Blickwinkel der Eltern!
- Wertschätzung. – Nehmen Sie die Anliegen der Eltern ernst!



Die Vorbereitung des Inhalts und des Ablaufs

- Beschreiben Sie das Problem aus eigener Sicht, die Sachverhalte ohne Be- und Abwertungen.
- Versetzen Sie sich in die Lage der Eltern des Kindes oder Jugendlichen: Wie stellt sich deren subjektive "Realität" vermutlich dar?
- Klären Sie für sich, welches Ziel Sie anstreben im Hinblick auf die Problemlösung bzw. auf mögliche Veränderungen. Was muss mindestens passieren, damit Sie das Gefühl haben, dass für das Kind bessere Entwicklungsbedingungen bestehen; eine mögliche Gefährdung verhindert wird?
- Wechseln Sie wieder die Perspektive: Welche Ziele vermuten Sie bei den Eltern?
- Entwickeln Sie mögliche Ideen für die Problemlösung, ohne sich jedoch darauf festzulegen.

Die Vorbereitung des Rahmens

- Vereinbaren Sie einen Termin für ein ausführliches Elterngespräch. Eine Klärung zwischen Tür und Angel ist in der Regel nicht förderlich und erfolgversprechend.
- Teilen Sie, wenn möglich, den Grund Ihres Gesprächs mit, da Unwissenheit über das Gesprächsanliegen Ängste oder Widerstand bei den Eltern erzeugen kann.
- Stellen Sie einen störungsfreien Rahmen sicher und achten Sie auf eine angenehme Gesprächsatmosphäre (Telefon aus, Schild „bitte nicht stören“ an die Tür).
- ...

Durchführung des Gesprächs

Einstieg ins Gespräch/ Gesprächseröffnung:

Sprechen Sie den vorgesehenen Ablauf und den zeitlichen Rahmen an. Nennen Sie den Anlass und das formale Gesprächsziel.

Signalisieren Sie den Eltern Vertrauen und Offenheit, indem Sie zum Beispiel betonen, dass Ihnen das Thema (die Klärung) sehr am Herzen liegt.

Klärung des Sachverhalts:

Beide Seiten sollten die gemeinsamen und unterschiedlichen Sichtweisen darstellen und klären. Alle Informationen werden zusammengetragen. Das gegenseitige Hinhören und Nachfragen ist in dieser Phase von besonderer Bedeutung.

Zielfindung:

Klären Sie die gemeinsamen und unterschiedlichen Ziele. Manchmal stellt sich der aktuelle Gesprächsanlass nur als "Aufhänger" für ein weit größeres Problem dar.

Lösung:

Sammeln Sie gemeinsam Ideen für die Bewältigung des Problems, überlegen Sie, ob die Lösungen durchführbar sind und welche Konsequenzen daraus erwachsen. Machen Sie sehr deutlich, dass Sie eine Fortführung der momentanen Situation ohne Veränderungen bzw. Mithilfe der Eltern nicht akzeptieren können. Behalten Sie dabei Ihre Erwartung an eine optimale und minimale Lösung im Blick.

Entscheidung:

Treffen Sie gemeinsame Vereinbarungen, sprechen Sie konkrete Veränderungen ab und halten Sie diese möglichst schriftlich fest. Lesen Sie sie noch einmal vor, damit sie für beide Gesprächspartner eindeutig sind.

Fassen Sie das Ergebnis zusammen: Geben Sie sich gegenseitig Feedback, und schließen Sie mit einem Ausblick (evtl. weiterer Gesprächstermin) ab.

Nachbereitung des Gesprächs

Verfassen Sie nach dem Gespräch ein Ergebnisprotokoll und halten sie getroffene Vereinbarungen fest. Geben sie das Protokoll ggf. auch an die Eltern und das Kind/den Jugendlichen weiter.

Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Träger

Damit der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung von den Fachkräften in Einrichtungen und Diensten innerhalb geregelter Verfahren gewährleistet wird und nachhaltige und effektive Kooperationsformen zwischen Jugendamt und Trägern von Einrichtungen und Diensten aufgebaut und weiterentwickelt werden, soll das Jugendamt (gemäß § 8a SGB VIII, Absatz 2) mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, Vereinbarungen abschließen.

Zu den wesentlichen Zielen und Inhalten der Vereinbarungen, über die Verfahrensregelungen zu treffen sind, zählen:

- Die Wahrnehmung der Verantwortung des Trägers im Hinblick auf den Schutzauftrag seiner Fachkräfte.
- Die Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, wovon mindestens eine von diesen eine insoweit erfahrene Fachkraft ist.
- Das Hinwirken des Trägers auf die gegebenenfalls notwendige Inanspruchnahme von Hilfen durch die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten.
- Die Information an das Jugendamt, wenn die angenommene Hilfe nicht ausreicht, die Hilfe nicht in Anspruch genommen wird oder keine Gewissheit über die Gefährdungsabwendung besteht.

Arbeitsfeldspezifische Hinweise

Eine Arbeitsgruppe freier und öffentlicher Träger der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes hat unter der Federführung des KVJS-Landesjugendamt im Rahmen eines vom Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg durchgeführten Abstimmungsprozesses zu Fragen der Umsetzung der §§ 8a und 72a SGB VIII zusammenfassende arbeitsfeldspezifische Hinweise zu Vereinbarungen zum Schutzauftrag erarbeitet. (Veröffentlicht als Anlage 4 zum gemeinsamen Schreiben des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg, des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg und des Kommunalverbands

für Jugend und Soziales Baden-Württemberg zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII vom 15.02.2007)².

Wie schon im Vorigen benannt, zeichnet sich das Arbeitsfeld Offene Kinder- und Jugendarbeit durch einige Besonderheiten aus. Die allgemeinen Vereinbarungen sollten daher ergänzt werden um spezifische Vereinbarungen, die konkret für die Offene Kinder- und Jugendarbeit von Bedeutung und zu berücksichtigen sind. Damit kann den Unterschiedlichkeiten von Aufträgen, Zielgruppen, fachlichen Ressourcen und finanziellen Rahmenbedingungen in den verschiedenen Arbeitsfeldern am Besten Rechnung getragen werden.

Im Serviceteil befinden sich die vollständigen arbeitsfeldspezifischen Hinweise sowie ein allgemeiner Formulierungsvorschlag für Vereinbarungen zwischen Jugendämtern und Trägern von Einrichtungen mit Bezug zu den arbeitsfeldspezifischen Hinweisen zur Jugendarbeit.



² Das Schreiben mit allen Anlagen kann von der Homepage des KVJS www.kvjs.de heruntergeladen werden. Zunächst den Bereich „Für Fachleute“ anklicken, dann „Schutzauftrag der Jugendhilfe – Kinderschutz“

Dokumentationspflicht

Der sachgerechte Umgang mit Kindeswohlgefährdungen erfordert ein Mindestmaß an schriftlicher Dokumentation. Zum einen aus fachlicher Verantwortung, aber auch zum eigenen Schutz im Falle einer justiziellen Aufarbeitung des Falles ist es notwendig, alle entscheidungsrelevanten Anhaltspunkte schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Was muss dokumentiert werden?

- Konkrete Anhaltspunkte: Beobachtung, Zeit, Ort, Personen
- Ergebnis der fachlichen Einschätzung (durch welche Mitarbeiter/innen und insoweit erfahrene Fachkraft)
- Einbeziehung des Kindes/Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten, bzw. Begründung bei Nichteinbezug
- Zeitpunkt der Benachrichtigung einer konkreten Person im Jugendamt

Hilfreich ist es, wenn innerhalb der eigenen Einrichtung standardisierte Dokumentationsbögen entwickelt und verwendet werden.

Zur Orientierung ist ein Muster eines Dokumentationsbogens im Serviceteil zu finden.



Datenschutz

Kinderschutz und Datenschutz

In mancher Fachdiskussion und in der öffentlichen Berichterstattung wird oft allgemein behauptet, der Datenschutz würde einem wirksamen Kinderschutz entgegenstehen.

Effektiver Kinderschutz braucht den Datenschutz. Datenschutz und Kinderschutz stehen in einem engen Zusammenhang, da die freiwillige Inanspruchnahme von Beratung und Hilfen durch Eltern oder Kinder und Jugendliche ganz entscheidend davon abhängt, ob es den Mitarbeiter/innen der Jugendarbeit gelingt, zu ihnen eine Vertrauensbeziehung aufzubauen. Vertrauensschutz ist in der Jugendarbeit ein hohes Gut. Wenn aber die eigenen Möglichkeiten im Einzelfall nicht ausreichen den Kinderschutz zu gewährleisten, ist es sowohl aus fachlicher Verantwortung notwendig als auch datenschutzrechtlich zulässig andere Stellen und/oder das Jugendamt einzubeziehen.

Was sind Daten?

Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person, sie sind also jede Art von Informationen wie Name, Familienstand, Nationalität, Schul-/Berufsbildung, politische oder religiöse Anschauung, die einer natürlichen Person zugeordnet sind bzw. zugeordnet werden können. Es handelt sich also um personenbezogene bzw. personenbeziehbare Daten.



Was sind Sozialdaten?

Sozialdaten sind Daten, die von einem Sozialleistungsträger, z.B. der Bundesagentur für Arbeit, den gesetzlichen Krankenkassen, aber auch den Sozial- und Jugendämtern der Landkreise und Städte im Hinblick auf die jeweilige Aufgabenerfüllung erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Für diese Datenerhebung, Datenspeicherung und Datenübermittlung gilt das Sozialgeheimnis nach § 35 Abs. 1 SGB I i.V.m. § 61 Abs. 1 S. 1 SGB VIII (Sozialdatenschutz). Diese Vorschriften gelten aber nicht für die freien Träger. Der Sozialdatenschutz bei ihnen kann deshalb im Rahmen der Vereinbarungen mit dem öffentlichen Träger sichergestellt werden. Alternativ dazu kann an Stelle der Vereinbarung auch eine Selbstverpflichtungserklärung des freien Trägers treten (§ 61 Abs. 3 SGB VIII).

Datenerhebung

Die Sammlung von Informationen (Erhebung von Daten) ist für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos von Bedeutung. Es sollen nur die Daten erhoben werden, die für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos relevant sind. Grundsätzlich gilt, bis auf wenige Ausnahmefälle (z.B. wenn dadurch der Schutz des betroffenen Kindes oder Jugendlichen gefährdet wäre), dass die Daten bei den betroffenen Kindern/Jugendlichen und deren Personensorgeberechtigten selbst erhoben werden sollen.

Die Vereinbarung gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII soll sicherstellen, dass die Fachkräfte des freien Trägers den Schutzauftrag gem. § 8a Abs. 1 in entsprechender Weise – also im Rahmen der eigenen Aufgabenstellung wahrnehmen.

Für die Mitarbeiter/innen bei freien Trägern bedeutet dies, dass sie weder die Pflicht noch die Befugnis haben, ohne Zustimmung der Betroffenen Ermittlungen bei Dritten anzustellen (Daten zu erheben), selbst wenn sie Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung haben, die Informationen jedoch nicht ausreichen, um im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung die Gefährdung zu bestätigen oder den Verdacht auszuräumen.

Erforderlich ist es hingegen, mit den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten Gespräche zu führen, wenn sie im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung notwendig sind und eine Hilfebeziehung nicht gefährden (letzteres ist insbesondere bei der Informationsgewinnung im Rahmen von Anhaltspunkten für einen sexuellen Missbrauch in der Familie oder einer zu befürchtenden Zwangsheirat von Bedeutung).

Datenverwendung und Datenübermittlung

Grundsätzlich muss die Informationsweitergabe bzw. die Datenübermittlung immer mit Wissen und mit dem Einverständnis der Betroffenen erfolgen. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen dadurch in Frage gestellt wird. Eine Datenverwendung und Datenübermittlung ist zulässig und erforderlich, wenn damit die Aufgabe nach dem SGB VIII erfüllt wird. Dies ist bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII der Fall. Von Datenverwendung spricht man, wenn Daten mit dem Ziel der Gefährdungseinschätzung innerhalb der eigenen Einrichtung, z.B. im Team, Information an die Leitung oder mit der insoweit erfahrenen Fachkraft, verwendet werden. Von Datenübermittlung spricht man, wenn Daten an andere Stellen, Institutionen bzw. Personen, auch insoweit erfahrene Fachkräfte, die nicht der eigenen Einrichtung angehören, übermittelt werden.

Das heißt, wenn einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter bei einem freien Träger gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt geworden sind, ist es zulässig und gefordert:

- Daten zum Ziel der Gefährdungsabschätzung mit Kolleginnen/Kollegen bzw. einer insoweit erfahrenen Fachkraft, die derselben Einrichtung angehören, zu verwenden.
- Daten zum Ziel der Gefährdungsabschätzung an eine insoweit erfahrene Fachkraft, die der eigenen Einrichtung nicht angehört, zu übermitteln. Die Daten und Namen sollen vorrangig anonymisiert (unkennlich gemacht) oder zumindest pseudonymisiert (geändert) werden.
- Daten gegenüber den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bzw. dem Kind/Jugendlichen zum Zweck der gemeinsamen Abschätzung des Gefährdungsrisikos zu offenbaren.
- Daten an das Jugendamt zu übermitteln, wenn die Abschätzung des Gefährdungsrisikos ergeben hat, dass die eigene Hilfe und ggf. weitere bisher in Anspruch genommene Hilfen nicht ausreichen, die Gefährdung abzuwenden.

Prüfung der persönlichen Eignung von Fachkräften

Fachkräfte sind die maßgeblich handelnden Personen bei der Erfüllung des Schutzauftrags. Nach Definition des § 72 Abs. 1 SGB VIII sind Fachkräfte der öffentlichen Jugendhilfe hauptberufliche Personen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben, oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen.



Persönliche Eignung nach § 72a SGB VIII

Missbrauch und Misshandlungen sind überall möglich. Leider machen sie auch vor der Tür der Jugendarbeit nicht halt. Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist deshalb auch die Prüfung der persönlichen Eignung der Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit notwendig, denn es darf keine Gefährdung gerade von den Personen ausgehen, deren Aufgabe es ist, Kinder und Jugendliche zu schützen und zu denen diese ein besonderes Vertrauensverhältnis entwickeln. Mit dem eingefügten § 72a SGB VIII³ hat der Gesetzgeber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe besondere Pflichten zur Prüfung der persönlichen Eignung von Personen auferlegt, die in der Jugendhilfe beschäftigt oder von ihr vermittelt werden. Insbesondere soll sichergestellt werden, dass die Beschäftigung einschlägig vorbestrafter Personen in der Kinder- und Jugendhilfe verhindert wird. Zu den einschlägigen Vorstrafen gehören sowohl Missbrauchs- und Misshandlungsdelikte an Kindern und Jugendlichen als auch sexuelle Straftaten an bzw. unter Erwachsenen wie Vergewaltigung, Zuhälterei oder exhibitionistische Handlungen.

Aus diesem Grund sollen sich die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen Führungszeugnisse vorlegen lassen. Durch

³ Neu gefasst durch das Kinderförderungsgesetz (KiföG) mit Wirkung vom 16.12.2008 – siehe Abdruck im folgenden Serviceteil dieser Broschüre unter S. 31



Vereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe ist sicher zu stellen, dass auch diese keine Personen beschäftigen, die wegen o.g. Delikte vorbestraft sind.

Die Bestimmung bezieht sich ausschließlich auf die hauptberuflichen Fachkräfte, die in der Jugendhilfe beschäftigt sind. Ehrenamtliche sind nicht von ihr erfasst. Die Einholung von Führungszeugnissen stellt zudem nur ein Instrument dar, um sicher zu stellen, dass rechtskräftig verurteilte Straftäter/innen nicht beschäftigt oder vermittelt werden. Ein ausreichender Schutz von Kindern und Jugendlichen ist dadurch noch keineswegs gegeben.

Deshalb sollten Träger konsequent Präventionsvorkehrungen ausbauen und weiterentwickeln. Dies können nach dem Deutschen Bundesjugendring z.B. sein:

- Sensibilisierung sowohl der haupt- wie ehrenamtlich Mitarbeitenden als auch der Kinder und Jugendlichen für die Problematik durch Information und Qualifizierung
- Schaffung von strukturellen Rahmenbedingungen, die Übergriffe auf die betreuten jungen Menschen verhindern bzw. Übergriffe schnellstmöglich aufdecken und abstellen
- Verbindliche Aufnahme des Themenfeldes in die Aus- und Fortbildung, auch in die Ausbildung zum Jugendleiter und zur Jugendleiterin
- Belehrung und Befragung von neuen Ehrenamtlichen
- Abschluss von Selbstverpflichtungserklärungen Ehrenamtlicher
- Die Entwicklung von allgemeingültigen Verhaltensregeln und -normen
- Belehrung, Befragung, Selbstverpflichtungserklärungen Hauptamtlicher (als Teil des Arbeitsvertrags)
- Die Schaffung von strukturell verankerten Vertrauenspersonen als Ansprechpartner/innen und Zuständige

Diese und weitere Maßnahmen können dazu dienen, den weitest gehenden Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen.

Serviceiteil

Gesetzestexte

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht

abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

§ 72a SGB VIII Persönliche Eignung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

(Neu gefasst durch das Kinderförderungsgesetz mit Wirkung vom 16.12.2008)

Anmerkungen, Begrifflichkeiten und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe (alphabetisch)

Datenschutz/Vertrauensschutz

(siehe Kapitel Datenschutz)

Weitere ausführliche Hinweise zum Datenschutz bei Kooperationen zwischen Jugendamt und anderen Stellen finden sich z.B. in der Broschüre „Datenschutz und familiäre Gewalt“, Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein, Dezember 2005.

www.schleswig-holstein.de/MBF/DE/Service/Broschueren/Frauen/DatenschutzFamiliaereGewalt.html

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII - Abgrenzung

Nicht identisch mit dem Schutzauftrag des § 8a SGB VIII ist der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII, der sich auf einzelne Bildungsveranstaltungen oder Aufklärungs- bzw. Informationsveranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit oder der Elternbildung bezieht.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz im Sinne des § 14 SGB VIII zielt auf Prävention und auf die Befähigung junger Menschen, sich selbst zu schützen bzw. die Befähigung von Eltern, ihre Kinder vor Gefährdungen angemessen zu schützen. Der sog. Gesetzliche Kinder- und Jugendschutz nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG), dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) sowie weiteren Gesetzen ist keine Leistung nach dem SGB VIII, sondern beinhaltet Maßnahmen, die den Ordnungsbehörden, der Polizei und den Strafrechtsbehörden insbesondere gegenüber Gewerbetreibenden und Medienproduzenten obliegen, um Gefahren in der Öffentlichkeit von Kindern und Jugendlichen abzuwenden.

Fachkräfte (i. S. des § 8a Abs. 2 SGB VIII)

Die Vereinbarungen nach § 8a beziehen sich nur auf Fachkräfte (Definition im § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII), nicht auf die dort ebenfalls erwähnten aufgrund besonderer Erfahrungen tätigen Personen. Unerheblich sind die Art und Weise sowie der Umfang der Tätigkeit (nebenamtlich, hauptamtlich). Ehrenamtlich tätige Fachkräfte, die aufgrund ihrer fachlichen Qualifikationen beim Träger gezielt für Leistungen nach dem SGB VIII eingesetzt werden, sind in die Vereinbarungen gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII einzubeziehen.

Personen ohne Fachausbildung, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung in unmittelbarem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen (z.B. Hausmeister, Ferienbetreuer), müssen nicht in die Vereinbarung gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII einbezogen werden. Die Träger sollten jedoch zumindest sicherstellen, dass solche Mitarbeiter Fachkräfte einschalten, wenn sie kinderschutzrelevante Informationen haben, um eine Unterbrechung der „Hilfekette“ zu vermeiden.

Formen von Kindeswohlgefährdung

(siehe Kapitel Kindeswohlgefährdung)

Frei zugängliche Hilfen

Ohne Beteiligung des Jugendamtes kann ein freier Träger nur Hilfen vermitteln oder anbieten, die keiner Leistungsgewährung im Einzelfall bedürfen. Dies können zum Beispiel Beratungsstellenangebote, Hilfen durch Ehrenamtliche oder offene Stadtteilangebote sein.

Garantenpflicht

Dieser Begriff resultiert in erster Linie aus dem Strafrecht. Garant dafür, dass das Kindeswohl geschützt wird, ist immer eine Einzelperson und keine Institution. Entsprechende Garantenpflichten können somit auch die Mitarbeiter/innen der freien Träger (aus Vertrag/oder tatsächlichem Handeln) haben.

Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung

(siehe Kapitel Kindeswohlgefährdung)

Gefährdungsgrad

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung von Anhaltspunkten einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z.B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot/Vermittlung von Hilfen, Verständigung der Polizei zur unmittelbaren Gefahrenabwehr, Information des Jugendamtes, weil eine Hilfe zur Erziehung, Inobhutnahme oder Anrufung des Familiengerichts notwendig erscheint) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Risikoabschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist, oder ob und wie lange zugewartet werden kann. Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen (so ist z.B. das Gefährdungsrisiko umso höher einzuschätzen, je jünger das Kind ist).

„Insoweit erfahrene Fachkraft“

Die nach § 8a SGB VIII hinzuzuziehende „insoweit erfahrene Fachkraft“ soll über entsprechende Erfahrung in der Einschätzung von Gefährdungssituationen für Kindeswohl verfügen. Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch sind andere Kompetenzen notwendig, als bei Verdacht körperlicher bzw. gesundheitlicher Vernachlässigung.

Insbesondere kommen als „insoweit erfahrene Fachkräfte“ aus spezialisierten Einrichtungen und Diensten wie Erziehungsberatungsstellen, Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt oder Kinderschutzzentren in Betracht.

Eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ im Sinne des § 8a SGB VIII sollte über folgende Kompetenzen verfügen:

- Kenntnisse über Familiensysteme und die Dynamik konflikthafter Beziehungen
- Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in den jeweiligen Entwicklungsphasen
- Symptome und Entwicklungsbeeinträchtigungen von Kindern und Jugendlichen in gefährdenden Beziehungen
- Bindungsverhalten und -bedürfnisse von Kindern
- Risikobehaftete Lebenslagen von Familien
- Ressourcenorientiertes Arbeiten mit Familien
- Kenntnis des rechtlichen Rahmens von Kindeswohlgefährdung und Datenschutz
- Kenntnis des Hilfesystems und der Kooperationswege
- Methodische Kenntnisse zur kollegialen Beratung
- Die insoweit erfahrene Fachkraft sollte regelmäßig mit Kinderschutzfragen tatsächlich befasst sein.

Fachkräfte des ASD sind in der Regel nicht „als insoweit erfahrene Fachkraft“ von freien Trägern hinzuziehen.

Diesbezüglich sind die Regelungen der jeweiligen arbeitsfeldspezifischen Absprachen zu beachten.⁴

⁴ Den Vereinbarungen des Jugendamtes mit den örtlichen Trägern von Einrichtungen (siehe Serviceteil – Formulierungsvorschlag S. 48) ist i.d.R. eine Liste der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ im jeweiligen Landkreis bzw. Stadtkreis hinzugefügt

Jugendamt

Das Jugendamt ist nach § 8a Abs. 1, 3 und 4 verpflichtet, bestimmte Verfahrensregelungen im Kinderschutz einzuhalten (siehe hierzu Arbeitshilfe (Checkliste) des Landesjugendamtes zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung im Jugendamt gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII vom 30.06.06)⁵.

Es hat zudem nach § 8a Abs. 2 durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, sicherzustellen, „dass alle Leistungserbringer ein vergleichbares Schutzniveau gewährleisten können und Gefährdungsmomente tatsächlich kommuniziert werden.“ (Wiesner, SGB VIII Rdnr. 10).

Kindeswohlgefährdung als Rechtsbegriff
(siehe Kapitel Kindeswohlgefährdung)

Persönliche Eignung von hauptberuflich beschäftigten Personen nach § 72a SGB VIII

Die Regelung des § 72a SGB VIII erfasst im Unterschied zu § 8a SGB VIII nur Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Träger stehen. „Unerheblich bleibt dabei in welchem Arbeitsgebiet sie tätig sind und ob sie als Fachkraft oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, ihre Aufgabe zu erfüllen“ (Wiesner, SGB VIII § 72a Rdnr. 7). Darüber hinaus sind auch vom öffentlichen Träger vermittelte Personen (insbesondere Pflegepersonen) einzubeziehen.

Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf ehrenamtliche Mitarbeiter/innen. Auch für Zivildienstleistende, ehrenamtliche Mitarbeiter/innen im Freiwilligen Sozialen Jahr oder anderen Freiwilligendiensten erscheint eine Überprüfung der Geeignetheit mit Hilfe von Führungszeugnissen nicht sinnvoll.

Damit jedoch keine Schutzlücke entsteht, sollten ehrenamtlich tätige Personen über andere geeignete Instrumente einbezogen werden. Siehe Empfehlung des Deutschen Bundesjugendrings vom Mai 2006:
http://www.dbjr.de/uploadfiles/Position%2046_Empfehlung%20KJHG.pdf
Dies betrifft alle Träger gleichermaßen.

Schutzauftrag

§ 8a SGB VIII konkretisiert die Umsetzung des Auftrags nach § 1 SGB VIII und erfasst die gesamte Kinder- und Jugendhilfe.

⁵ Die Checkliste kann von der Homepage des KVJS www.kvjs.de heruntergeladen werden. Zunächst den Bereich „Für Fachleute“ anklicken, dann „Schutzauftrag der Jugendhilfe – Kinderschutz“

Staatliches Wächteramt

Der Schutz des Kindes vor Gefahren für sein Wohl obliegt den Eltern im Rahmen ihrer elterlichen Sorge. Können oder wollen sie dieser Verantwortung nicht nachkommen, muss der Staat Kraft seines Wächteramtes tätig werden (Art. 6 GG). Aufgabenträger ist die öffentliche Jugendhilfe. Über die Vereinbarung nach § 8a Abs. 2 wird die Aufgabe nicht auf Träger, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, übertragen, aber sie werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit eingebunden, da sie i.d.R. den unmittelbaren Kontakt zum Kind bzw. zur/zum Jugendlichen haben.

Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen

Diese allgemeine Formulierung soll deutlich machen, dass der Kreis der Adressaten in der Kinder- und Jugendhilfe umfassend zu verstehen ist. Eine eindeutige Abgrenzung zwischen Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe ist nicht erforderlich, da beide in den Schutzbereich des § 8a SGB VIII einbezogen sind, sofern Fachkräfte beschäftigt werden.

Demnach sind insbesondere folgende Einrichtungen und Dienste angesprochen:

- Einrichtungen und Dienste, die mit der Durchführung von ambulanten, stationären bzw. flexiblen Hilfesettings im Rahmen der Hilfe zur Erziehung bzw. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche beauftragt sind (z.B. Einrichtungen der Erziehungshilfe, Psychologische-/Erziehungsberatungsstellen, Sozialpädagogische Familienhilfe/Erziehungsbeistandschaften, soziale Gruppenarbeit, flexible intensivpädagogische Hilfen im Inland)

- Einrichtungen der Kindertagesbetreuung
- Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit.
- Einrichtungen und Dienste der Förderung der Erziehung in der Familie (z.B.: Erziehungsberatungsstellen, Mutter-Kind-Einrichtungen, Versorgung von Kindern in Notsituationen).

Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos

(siehe Kapitel Verfahrensschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung)

Arbeitsfeldspezifische Hinweise zum Schutzauftrag im Bereich Jugendarbeit

Veröffentlicht als Anlage 4 zum gemeinsamen Schreiben des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg, des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg und des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII vom 15.02.2007⁶

Zusammenfassende arbeitsfeldspezifische Hinweise zu Vereinbarungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe gem. §§ 8a Abs. 2 und 72a SGB VIII mit Trägern von Einrichtungen und Diensten in den Arbeitsfeldern Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz nach §§ 11 – 15 SGB VIII.

1. Der Schutz des Kindeswohls ist Leitnorm auch in Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit – Vereinbarungen mit den Jugendämtern bedürfen der Berücksichtigung arbeitsfeldspezifischer Besonderheiten

Die Förderung und der Schutz des Kindeswohls sind nach § 1 Abs. 3 SGB VIII Leitnorm und Selbstverständnis aller Bereiche der Jugendhilfe. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind Leistungen der Jugendhilfe (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII). Auch mit den Trägern von deren Einrichtungen und Diensten sind somit Vereinbarungen nach § 8a , Abs. 2 SGB VIII sowie nach § 72a abzuschließen, die sicherstellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen und dass keine Personen in Bereichen mit regelmäßigen persönlichen Kontakten zu Minderjährigen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat

im Sinne von § 72a SGB VIII verurteilt worden sind. Wiesner weist in seinem Kommentar zum SGB VIII (3. völlig überarbeitete Auflage 2006) in Randnummer 33 zu § 8a darauf hin, dass der Gesetzgeber Forderungen der Jugendverbände nicht gefolgt ist, die Jugendarbeit generell aus dem Anwendungsbereich auszunehmen. „Dies schließt **sachlich notwendige Differenzierungen im Hinblick auf das `Wie´ des Schutzauftrags** nicht aus.“ (ebd.) So weisen auch die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung des § 8a SGB VIII vom 27.09.2006 im Abschnitt 2.3.8 „Arbeitsfeldspezifische Hinweise“ hinsichtlich der Offenen Jugendarbeit darauf hin, dass in den zu schließenden Vereinbarungen sich die Besonderheiten der Offenen Jugendarbeit widerspiegeln müssen und die Rolle der in der offenen Jugendarbeit tätigen Fachkräfte zu berücksichtigen ist.

Diese arbeitsfeldspezifischen Besonderheiten zu erläutern ist Anliegen der nachfolgenden Hinweise. Die Anknüpfungspunkte für diese arbeitsfeldspezifischen Erläuterungen hinsichtlich der Rahmenbedingungen des jeweiligen Arbeitsfelds sind in den allgemeinen „**Eckpunkten und Hinweisen**“ zu finden, wo von Mitteln und Möglichkeiten des eigenen Hilfeauftrags die Rede ist oder als Ziel formuliert wird, dass die Träger im Rahmen des eigenen Leistungsprofils gegebene Hilfemöglichkeiten zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung einsetzen.

Die Leistungen der Jugendhilfe im Bereich der Arbeitsfelder nach §§ 11 – 15 SGB VIII zeichnen sich im Unterschied etwa zu den erzieherischen Hilfen freier Träger nach § 27 ff SGB VIII oder zu den Aufgaben des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamts, die eng mit Aufgaben nach § 8a SGB VIII einhergehen, durch einige Besonderheiten aus, die auf die Wahrnehmung des Schutzauftrags unmittelbare Auswirkungen haben.

⁶ Das Schreiben kann von der Homepage des KVJS www.kvjs.de heruntergeladen werden. Zunächst den Bereich „Für Fachleute“ anklicken, dann „Schutzauftrag der Jugendhilfe – Kinderschutz“

Jugendarbeit

Die **Angebote der Jugendarbeit** richten sich mit dem Ziel der Förderung der Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) an alle jungen Menschen. Ob junge Menschen diese Angebote nutzen, ist ihre freiwillige Entscheidung. **Individuelle Hilfen intensiverer Art in problematischen Lebenssituationen können Fachkräfte der Jugendarbeit im Rahmen ihres Arbeitsauftrags nicht leisten.** Da die Angebote der Jugendarbeit sich an die jungen Menschen unmittelbar wenden (§ 11 SGB VIII), kommt meist auch kein Bezug der Fachkräfte zu den Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten zustande. Arbeit mit Eltern ist nach den §§ 11 und 12 SGB VIII auch kein Wesensmerkmal der Jugendarbeit. Somit fehlt i.d.R. eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die Jugendarbeiter/-innen bei den Eltern oder Sorgeberechtigten überhaupt wirksam auf eine Inanspruchnahme von geeigneten Hilfen zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls hinwirken können. Gleichwohl sind sie gehalten, soweit sie Möglichkeiten haben auf Eltern einzuwirken, dies im Interesse der Kinder und Jugendlichen auch zu tun.

Fachkräfte der Jugendarbeit sind immer wieder auch Vertrauenspersonen für eine ganze Reihe junger Menschen. In diesem Sinne zählen auch „familienbezogene Jugendarbeit“ nach § 11 Abs 3 Nr. 3 und „Jugendberatung“ nach § 11 Abs. 3 Nr. 6 zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit. Wo junge Menschen in Notlagen Zuflucht suchen, können die Fachkräfte der Jugendarbeit ihnen den Zugang zur Inobhutnahme durch das Jugendamt ermöglichen.

Der Träger der Jugendarbeit trägt die fachliche Verantwortung dafür, dass seine Fachkräfte sensibel für Wahrnehmungen sind, die auf eine Gefährdung des Kindeswohls hinweisen, dass sie ihre Beobachtungen in kollegialer Beratung klären können und dass sie wissen, welche in

Fragen des Kindeswohls erfahrenen Fachkräfte sie einschalten können bzw. je nach Problemlage sogar müssen (Jugendamt), wenn gewichtige Anhaltspunkte auf eine Gefährdung des Kindeswohls hinweisen. Dabei entspricht es gerade auch den fachlichen Prinzipien der Jugendarbeit, keine Schritte ohne das Einverständnis des Kindes bzw. Jugendlichen selbst zu unternehmen, wie dies im Übrigen auch der § 8a Abs. 1 SGB VIII vorsieht. Von diesen Prinzipien im Notfall abzuweichen, wird bei einer sichtbar gewordenen Gefährdung von **Kindern** durchaus erforderlich werden können. Jugendliche dagegen können und wollen mit fortgeschrittenem Alter zunehmend selbst entscheiden, ob sie notfalls auch Hilfe „gegen“ ihre Eltern brauchen. Das Vertrauensverhältnis zur Fachkraft der Jugendarbeit und die Basis für die weitere Arbeit wäre erheblich gefährdet, wenn diese ohne das Einverständnis der **Jugendlichen** Schritte „gegen“ deren Eltern einleiten würde.

Jugendsozialarbeit

Dasselbe gilt dem Grunde nach auch für die Jugendsozialarbeit. Da **Jugendsozialarbeit** sich im Unterschied zur Jugendarbeit aber ihrem gesetzlichen Auftrag nach an junge Menschen mit Bedarf an **sozialpädagogischen Hilfen** wendet, beinhaltet ihr Arbeitsauftrag auch individuelle Hilfeleistungen für junge Menschen. **Schulsozialarbeit** und **Mobile Jugendarbeit** wirken in diesem Zusammenhang erforderlichenfalls auch bei Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen für ihre minderjährigen Kinder hin (z.B. Inanspruchnahme von Beratungsdiensten oder von betreutem Jugendwohnen), wenn dies zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich ist. Vor einer Weiterleitung von Informationen an das Jugendamt legen auch Fachkräfte der Jugendsozialarbeit größten Wert auf die Einbeziehung des Kindes bzw. des Jugendlichen und unternehmen bei Jugendlichen aus den o.g. Gründen keine Schritte ohne deren Einverständnis. Die **Jugendberufshilfe** ist häufig mischfinanziert. In den Fällen, in denen vom Jugendamt

überhaupt keine Mittel nach § 13 SGB VIII für die Jugendberufshilfe gewährt werden und somit im eigentlichen Sinne auch keine Leistungen nach SGB VIII erbracht werden (sondern lediglich nach dem SGB II oder III), besteht auch keine gesetzliche Pflicht, Vereinbarungen nach § 8a und 72a SGB VIII zu treffen. Die jungen Menschen in „Maßnahmen“ der Jugendberufshilfe sind i.d.R. auch mindestens bereits 16 Jahre, wenn nicht gar volljährig.

Eine besondere Verantwortung kommt auf die Fachkräfte zu, **wenn junge Menschen, die von der Jugendarbeit oder Jugendsozialarbeit betreut werden, selbst Eltern werden** und es sich herausstellen sollte, dass das Wohl ihres Kindes massiv gefährdet erscheint. Hier hat auch die Jugendarbeit bzw. die Jugendsozialarbeit einen eindeutigen und im Notfall auch dem Vertrauensschutz gegenüber den jungen Eltern vorrangigen Schutzauftrag gegenüber dem Säugling / Kind als dem Schwächsten und somit Schutzbedürftigsten. Dies ist auch der Fall, wenn Fachkräfte von erheblichen Gefährdungen kleiner Geschwister von Jugendlichen erfahren.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
Angebote des **Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII** werden in Baden-Württemberg **für Kinder und Jugendliche** nicht durch spezielle Einrichtungen oder Dienste der Jugendhilfe erbracht, sondern sind einzelne Bildungsveranstaltungen oder Aufklärungs- bzw. Informationsveranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit oder der Jugendsozialarbeit. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz im Sinne des § 14 SGB VIII zielt auf Prävention und auf die Befähigung junger Menschen, sich selbst zu schützen bzw. die Befähigung von Eltern, ihre Kinder vor Gefährdungen angemessen zu schützen. Der sog. **Gesetzliche Jugendschutz nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG), dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) sowie weiteren Gesetzen** ist keine Leistung nach dem SGB VIII, sondern richtet sich insbesondere an Gewerbetreibende

und Veranstalter mit dem Ziel, Gefahren in der Öffentlichkeit und im Medienbereich von Kindern und Jugendlichen abzuwenden. Personensorgeberechtigte sind von Vorschriften des JuSchG nur bei gröblicher Verletzung ihrer Erziehungspflicht erfasst (§ 27 Abs. 4 JuSchG). Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach dem § 8a SGB VIII wird im Gegensatz dazu virulent, wenn in die Ausübung des elterlichen Erziehungsrechts aufgrund des staatlichen Wächteramts nach Art. 6 Abs. 2 GG zur Abwehr einer Gefährdung des Kindeswohls eingegriffen werden muss.

Diese verschiedenen „Kinderschutz“ - Regelungen gilt es sorgfältig zu unterscheiden, gerade auch um hinreichend deutlich zu machen, an wen sich Fachkräfte freier Träger, aber auch besorgte Bürger speziell in Fragen des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII wenden können. Damit einher geht selbstverständlich die Notwendigkeit, dafür Sorge zu tragen, dass gewichtige Anhaltspunkte über Gefährdungen des Kindeswohls, die im Rahmen des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes oder des sog. Gesetzlichen Jugendschutzes bekannt werden, rasch an die richtige Stelle im Jugendamt gelangen.

2. Ziele von Vereinbarungen

Die Vereinbarungen zielen auf die **Wahrnehmung der Verantwortung des Trägers im Hinblick auf den Schutzauftrag seiner Fachkräfte gegenüber Kindern und Jugendlichen ab.** Die Träger sollen ihre im Rahmen des eigenen Leistungsprofils gegebenen Hilfemöglichkeiten zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung einsetzen. Jugendamt und Träger sollen ihre Kooperation in Fragen des Schutzes vor Kindeswohlgefährdung verbindlich und transparent regeln.

Die Sicherstellung der Qualifizierung seiner Fachkräfte für Aufgaben des Schutzes nach § 8a SGB VIII ist einerseits Verantwortung jedes Trägers, andererseits soll die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 74 Abs.

6 SGB VIII auch Mittel für die Fortbildung ihrer Mitarbeiter/innen umfassen. Hierzu sollten in den Vereinbarungen Regelungen getroffen werden.

Zur Trägerverantwortung zählt auch die Unterstützung der eigenen Fachkräfte durch Hinzuziehung einer in Fragen der Einschätzung des Gefährdungsrisikos erfahrenen Fachkraft. Die kleinen Träger der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit verfügen über keine in diesen Fragen erfahrenen Fachkräfte. Hier sollten in der Vereinbarung entsprechende Regelungen getroffen werden, die sicherstellen, dass der Träger auf fachliche Ressourcen des Jugendamts bzw. anderer, konkret benannter Träger zurückgreifen kann, damit die notwendigen Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos sachgerecht durchgeführt werden können (siehe auch den folgenden Abschnitt 5). Kleinstträger, die nur über eine einzige Fachkraft verfügen und bei denen somit nicht einmal ein Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte im Sinne einer ersten kollegialen Beratung und Einschätzung möglich ist, bedürfen besonderer Regelungen.

Selbstverständlich sollte es sein, dass Einrichtungen und Dienste der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Netzwerke des Kinderschutzes adäquat eingebunden sind bzw. werden, wobei es auch darauf zu achten gilt, dass die Zahl von Vernetzungsgremien nicht überhand nimmt, sondern möglichst schon vorhandene Netzwerke auch für Fragen des Kinderschutzes genutzt werden.

Zur Trägerverantwortung gehört auch sicherzustellen, dass nicht von den eigenen Fachkräften selbst eine Gefährdung des Wohls der Kinder durch Übergriffe, Missbrauch und Nötigung ausgeht. Das Einholen von Führungszeugnissen im Sinne von § 72 a SGB VIII ist nur eine von einer ganzen Reihe weiterer Maßnahmen, die gesetzlich zwar nicht vorgeschrieben, fachlich aber hilfreich sind (siehe Empfehlungen des Vorstands des Deutschen Bundesjugendrings DBJR zur

Umsetzung des § 72a KJHG – Persönliche Eignung von Fachkräften – vom 31. Mai 2006)

3. Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen

Der § 8a SGB VIII unterscheidet nicht zwischen Einrichtungen und Diensten. Schwierige Prüfungen, ob z.B. Spielmobile, Mobile Jugendarbeit oder Schulsozialarbeit Einrichtungen oder Dienste sind, erübrigen sich deshalb. Die Notwendigkeit einer Vereinbarung ergibt sich für die Träger von Einrichtungen und Diensten, die Fachkräfte (s.u.) zur Erbringung von Leistungen nach dem SGB VIII beschäftigen.

Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung nach dem Jugendbildungsgesetz Baden-Württemberg wie Jugendmusikschulen und Jugendkunstschulen verfügen über keine sozialpädagogischen Fachkräfte. Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 können deshalb unterbleiben. Das Einholen polizeilicher Führungszeugnisse ist jedoch zu empfehlen, da aufgrund des intensiven und direkten Kontaktes z.B. der Musiklehrer/-innen zu Minderjährigen entsprechende Schutzmechanismen angebracht sind.

Anders verhält es sich hinsichtlich der „**Veranstaltungen**“. Im Unterschied zu § 4 Abs. 2 SGB VIII, wo von den „Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen“ der Träger der freien Jugendhilfe die Rede ist, bezieht sich § 8a Abs. 2 SGB VIII ausdrücklich nur auf Träger von „Einrichtungen und Diensten.“ Im o.g. Kommentar von Wiesner nennt dieser bei den Vorbemerkungen „Vor §§ 11 ff“ als Leistungen der Jugendhilfe unter Randnummer 3 die Teilnahme an Veranstaltungen insbesondere im Bereich der Jugendarbeit, worunter er „z.B. Freizeitmaßnahmen, Exkursionen, Maßnahmen der Stadtranderholung oder des (internationalen) Jugendaustausches“ subsummiert (vgl. auch Randnummer 24 zu § 11, wo ebenfalls der Begriff „Veranstaltungen“

im Zusammenhang mit Kinder- und Jugenderholung verwandt wird). Das Positionspapier des Bayerischen Jugendrings zur Umsetzung des Gesetzes zu Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe aus dem Jahr 2006 vertritt die Auffassung, dass nicht zu „Einrichtungen“ und „Diensten“ **Veranstaltungen wie Freizeitangebote, Bildungsmaßnahmen und sonstige offene, zeitlich abgegrenzte Angebote der Jugendarbeit, wie z.B. auch ehrenamtlich durchgeführte Gruppenstunden** zählen.

In Jugendbildungsstätten, in denen lediglich Veranstaltungen stattfinden, zu denen die jungen Menschen nur für wenige Tage – und bei überörtlichen Bildungsstätten zudem noch aus teilweise weit entfernten Land- oder Stadtkreisen – kommen, kann nach Auffassung des Kultusministeriums aus praktischen Gründen auf formale Vereinbarungen mit dem Jugendamt verzichtet werden. Die Träger sollten jedoch aus fachlichem Interesse Maßnahmen im Sinne der o.g. Vorschläge des Deutschen Jugendrings von sich aus in ihre Arbeit integrieren

4. Fachkräfte, ehrenamtliche Mitarbeiter/innen

Fachkräfte sind Personen, die unmittelbar mit der Erbringung von Leistungen der Jugendhilfe befasst sind (BAGLJÄ April 2006) und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (§ 72 SGB VIII). Hinsichtlich der Geeignetheit (§ 72 a SGB VIII) empfiehlt die BAGLJÄ, die Überprüfung nur bei Fachkräften vorzunehmen, die in regelmäßigen persönlichen Kontakt mit Minderjährigen treten. Sie empfiehlt aber auch Nichtfachkräfte zu überprüfen, die umfangreichen Kontakt über Tag und Nacht mit Minderjährigen haben, z.B. Hausmeister. Ausgenommen bleiben können z.B. Schreibkräfte und reine Verwaltungsgestellte.

Aus dem § 72a SGB VIII ergibt sich keine **Verpflichtung zur Überprüfung der Geeignetheit Ehrenamtlicher** durch Einholung von Führungs-

zeugnissen, da dieser nur auf Beschäftigte Bezug nimmt.

Schulungen für ehrenamtliche Ferienhelfer, für Jugendgruppenleiter oder für Jugendbegleiter in außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten an Schulen in Trägerschaft der Jugendhilfe machen diese noch keineswegs zu Fachkräften der Jugendhilfe. Gleichwohl sollte in diesen Schulungen auch auf das Thema Kindeswohlgefährdung eingegangen werden, damit die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe wissen, an wen sie sich wenden können, wenn sie mit einer Gefährdung des Kindeswohls konfrontiert werden.

In der Besprechung der Träger der freien Wohlfahrtspflege, des Landesjugendrings, der LAGO und des Landesjugendamtes beim Sozialministerium am 06.07.2006 wurde einhellig die Auffassung vertreten, dass von ehrenamtlichen Kräften grundsätzlich kein Führungszeugnis verlangt werden soll. Dies deckt sich auch mit den Hinweisen der BAG LJÄ zur Eignungsüberprüfung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe nach § 72a SGB VIII (Abschnitt 4.2. Fachkräftebegriff – Verfahren beim freien Träger). Den Ausführungen der BAG LJÄ an selber Stelle, dass gleichwohl bestimmte ehrenamtliche Fachkräfte, z. B. Ferienhelfer, in die Überprüfung einbezogen werden sollten, wird laut Ergebnis der o.g. Besprechung in Baden-Württemberg nicht gefolgt.

Auch für Zivildienstleistende, Teilnehmer/-innen im Freiwilligen Sozialen Jahr oder anderen Freiwilligendiensten erscheint eine Überprüfung der Geeignetheit mit Hilfe von Führungszeugnissen nicht sinnvoll.

5. In der Abschätzung von Gefährdungsrisiken erfahrene Fachkräfte

Da es sich bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kindeswohl um eine ausgesprochen schwierige Tätigkeit mit weitreichenden

Folgen handelt, soll dies stets im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abgeschätzt werden. Im Jugendamt, wo diese Fälle öfter vorkommen und mehrere Fachkräfte damit Erfahrung haben, kann dies im kollegialen Kreis erfolgen (§ 8a, Abs 1 SGB VIII).

Die Träger von Einrichtungen und Diensten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sollen sicherstellen, dass deren Fachkräfte ihre Beobachtungen alsbald im kollegialen Kreis oder mit der Leitung klären können. Sofern gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, soll die Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgen, wobei mindestens eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen ist (§ 8a Abs. 2). Da Fachkräfte der Jugendarbeit nicht über eine hinreichende Erfahrung in Fragen der Abschätzung des Gefährdungsrisikos verfügen, sollte in der Vereinbarung geregelt werden, dass der Träger seinen Fachkräften die Hinzuziehung einer Fachkraft einer entsprechenden Beratungsstelle oder eines Trägers der Erziehungshilfe bzw. des Jugendamts selbst ermöglichen kann (am Besten mit Nennung der vor Ort in Frage kommenden Fachkräfte). Fachkräfte der Schulsozialarbeit arbeiten meist als „Einzelkämpfer“ und benötigen deshalb erst recht die Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft. Aber auch in den zumeist recht kleinen Teams der Mobilen Jugendarbeit ist i.d.R. die Hinzuziehung einer externen erfahrenen Fachkraft erforderlich. (siehe auch „2. Ziele von Vereinbarungen“)

6. Welche Träger sind betroffen?

Alle Träger, in deren Einrichtungen und Diensten sozialpädagogische Fachkräfte nach § 72 SGB VIII Leistungen der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes anbieten (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit §§ 11 – 15 SGB VIII).

Träger von Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung nach dem Jugendbildungsgesetz Baden-Württemberg wie Jugendmusikschulen und Jugendkunstschulen verfügen über keine sozialpädagogischen Fachkräfte. Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 können deshalb unterbleiben. Das Einholen polizeilicher Führungszeugnisse ist jedoch zu empfehlen, da aufgrund des intensiven und direkten Kontaktes z.B. der Musiklehrer/-innen zu Minderjährigen entsprechende Schutzmechanismen angebracht sind.

Mit kreisangehörigen Gemeinden, die Träger von Einrichtungen und Diensten der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit oder des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind, sind ebenfalls Vereinbarungen abzuschließen

Insbesondere in der kirchlichen Jugendarbeit und im Sport, aber auch bei einigen anderen Organisationen ist es kaum möglich, rechtlich eindeutig zu bestimmen, welche Fachkräfte Leistungen der Jugendarbeit nach den §§ 11 und 12 SGB VIII erbringen und welche Fachkräfte Jugendarbeit als rein kirchliche Aufgabe oder als Jugendtrainer im rein sportfachlichen Bereich betreiben. So weist auch der Kommentar von Wiesner zu § 11 SGB VIII Randnummer 20 darauf hin, dass nicht jede sportliche Betätigung an sich schon Jugendarbeit und damit Jugendhilfe ist. **Es erscheint deshalb wenig sinnvoll, mit Jugendorganisationen und Jugendverbänden förmliche Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII abzuschließen, es sei denn, die Jugendorganisation betreibt eine Einrichtung mit hauptamtlichen Fachkräften, die mit Mitteln der öffentlichen Jugendhilfe bzw. von Gemeinden entsprechend § 69 Abs. 6 SGB VIII finanziell gefördert wird (z.B. Jugendzentrum).** Bildungsstätten dieser Organisationen, in denen lediglich kurzfristige Veranstaltungen durchgeführt werden, können ebenfalls von Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII ausgenommen werden. (auch hier wird auf die vom DBJR empfohlenen Maßnahmen verwiesen)

Hinsichtlich der **Träger von überörtlichen Einrichtungen oder Diensten** der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit oder des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sieht das SGB VIII keine Regelung zur örtlichen Zuständigkeit für Vereinbarungen nach §§ 8a und 72a SGB VIII vor. Die „Eckpunkte und Hinweise zu Vereinbarungen“ empfehlen in Abschnitt „4. Umsetzung der Empfehlungen“ analog der Regelung in § 78e SGB VIII zu verfahren. Dies bedeutet, dass das örtliche Kreis- bzw. Stadtjugendamt die Vereinbarung z.B. mit dem Träger einer überörtlichen Einrichtung, die in seinem Zuständigkeitsbereich liegt und hauptamtliche Fachkräfte der Jugendhilfe beschäftigt, abschließt. (Überörtliche Bildungsstätten sind jedoch nach Aussage des Kultusministeriums nicht betroffen, s.o.)

7. Verfahrensschritte innerhalb des Trägers und in der Kooperation mit dem Jugendamt – Siehe „Formulierungsvorschlag für eine Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“⁷

Während für Träger, die sozialpädagogische Hilfen im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII erbringen, die in § 4 des Entwurfs für die Vereinbarungen genannten Schritte prinzipiell i.d.R. möglich sind und somit auch vereinbart werden können, hat die Jugendarbeit nur ausgesprochen begrenzte Möglichkeiten, bei Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken (s.o.). **Wo der Träger der Jugendarbeit Schritt 2 und Schritt 3 nicht realisieren kann, wird er rasch zu Schritt 4 übergehen müssen, das Jugendamt zu informieren.** Sehr begrenzt nur möglich ist auch die Einbindung des Trägers der Jugendarbeit in die Verantwortung für den weiteren Prozess (Schritt 5), da dessen Leistungskontext zum Kind bzw. zur Familie ein ausgesprochen loser ist und nur insoweit besteht,

als das Kind bzw. der Jugendliche selbst freiwillig und unverbindlich vom Angebot der Jugendarbeit Gebrauch macht.

Die Fachkraft der Jugendarbeit sollte sich allerdings ihrer Verantwortung bewusst sein, wenn ein Kind, bei dem ein gewichtiger Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls entstanden war, plötzlich gar nicht mehr z.B. in das Jugendhaus kommt. Hier kann die Fachkraft dann nicht einfach die Sache auf sich beruhen lassen mit der Begründung, der Besuch des Jugendhauses sei ja völlig freiwillig, sondern muss das Jugendamt informieren.

Im Jugendamt selbst muss geregelt werden, ob die Kreisjugendpflege bzw. der/die Kreisjugendreferent/-in im Rahmen ihrer Beratung örtlicher Einrichtungen der Jugendarbeit auch als Erstansprechpartner für diese Einrichtungen bei Fragen der Gefährdung des Kindeswohls fungiert (amtsintern in engem Kontakt mit dem ASD) oder diese Fälle von vornherein direkt an den ASD verwiesen werden.

Den Fachkräften der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit muss deutlich sein, dass sie zu ihrem eigenen Schutz, aber auch aus fachlicher Verantwortung ein Mindestmaß an schriftlicher Dokumentation benötigen. (Orientierungshilfe kann hier die Ziff. 11 der Checkliste für das Jugendamt sein, wobei eine Dokumentation im Rahmen der Jugendarbeit zumindest wesentliche Daten der Checkliste wie Zeit und Ort, an dem sich konkrete Anhaltspunkte für die Gefährdung ergeben haben, Ergebnis der fachlichen Einschätzung konkret benannter Fachkräfte, Einbezug der Personensorgeberechtigten bzw. Gründe, warum unterblieben, und – wenn notwendig geworden – Zeitpunkt der Benachrichtigung einer konkreten Person im Jugendamt umfassen sollten)

⁷ Siehe Serviceteil – Formulierungsvorschlag

8. Verständigung über die Begriffe „Gefährdung und gewichtige Anhaltspunkte“

Auf das Papier „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“ wird verwiesen⁸.

Die im genannten Papier beschriebenen Anhaltspunkte für Gefährdungen sollten bei den Verhandlungen über eine Vereinbarung zwischen Jugendamt und freiem Träger ebenso wie bei Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte freier Träger oder bei der Bildung örtlicher Netzwerke des Kinderschutzes ausdrücklich diskutiert werden, um ein gemeinsames Verständnis über Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls herbeizuführen.

9. Schlussbemerkung

Der Schutz des Kindeswohls bedarf auch in der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und im Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz verstärkter Aufmerksamkeit und Anstrengungen. Der Vorstand des Deutschen Bundesjugendrings hat am 31. Mai 2006 den Kinder- und Jugendverbänden empfohlen, ihre Präventionsmechanismen auszubauen und weiterzuentwickeln. Die dort genannten Maßnahmen sollten auch bei den anderen Trägern der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes als freiwillige Selbstverpflichtung im Hinblick auf den Schutz des Kindeswohls und die Qualitätssicherung der eigenen Arbeit zum Tragen kommen:

- a) Sensibilisierung sowohl der haupt- wie ehrenamtlich Mitarbeitenden als auch der Kinder und Jugendlichen für die Problematik durch Information und Qualifizierung,

- b) Schaffung von strukturellen Rahmenbedingungen, die Übergriffe auf die betreuten jungen Menschen verhindern oder schlimmstenfalls schnellstmöglich aufdecken und abstellen,
- c) verbindliche Aufnahme des Themenfeldes (ggf. zusammen mit den Themen, die sich aus §8a SGB VIII ergeben) in die Ausbildung zum Jugendleiter und zur Jugendleiterin,
- d) Belehrung und Befragung von neuen Ehrenamtlichen,
- e) Abschluss von Selbstverpflichtungserklärungen Ehrenamtlicher,
- f) die Entwicklung von allgemeingültigen Verhaltensregeln und -normen
- g) und/oder die Schaffung von strukturell verankerten Vertrauenspersonen als Ansprechpartner/innen und Zuständige.

Stuttgart, den 22.11.2006

Erarbeitet von einer Arbeitsgruppe freier und öffentlicher Träger der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes unter Federführung des KVJS im Rahmen vom Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg durchgeführten Abstimmungsprozesses zu Fragen der Umsetzung der §§ 8a und 72a SGB VIII

KVJS-Landesjugendamt: Werner Miehle-Fregin
 Landeskuratorium für außerschulische Jugendbildung: Michael Cares
 Landesjugendring: Johannes Heinrich
 LAGO: Astrid Suerkemper
 LAG Jugendsozialarbeit: Ingrid Scholz
 LAG Mobile Jugendarbeit: Hartmut Wagner
 AG Kreisjugendreferenten beim Landkreistag: Volker Reif
 AG Stadt- und Gemeindejugendreferenten beim Städtetag und Gemeindetag: Aida Serrano Barrero
 Baden-Württembergische Sportjugend: Thorsten Väth

⁸ Das Papier kann von der Homepage des KVJS www.kvjs.de als Anlage 3 des o.g. Schreibens vom 15.02.2007 zur Umsetzung des Schutzauftrags heruntergeladen werden. Zunächst den Bereich „Für Fachleute“ anklicken, dann „Schutzauftrag der Jugendhilfe – Kinderschutz“. Die wesentlichen Teile werden jedoch auch im Serviceteil – Anmerkungen, Begrifflichkeiten, Erläuterungen wiedergegeben.

Muster eines Dokumentationsbogens⁹

Dokumentation zu § 8a SGB VIII

Verfahrensschritte

1. Risikoabschätzung

Fall Nr.: _____

Freier Träger/Einrichtung

Name/Adresse (Stempel)

Verantwortlich
Herr/Frau

Telefon/Mail-Adresse

Angaben zu den Eltern

Name der Mutter, Vorname

Geburtsdatum

Familienstand der Mutter

ledig verheiratet getrennt lebend geschieden verwitwet

Adresse

Telefon/Handy

Name des Vaters, Vorname

Geburtsdatum

Familienstand des Vaters

ledig verheiratet getrennt lebend geschieden verwitwet

Adresse

Telefon/Handy

⁹ Abdruck mit freundlicher Genehmigung der Landeshauptstadt Stuttgart (Quelle: Landeshauptstadt Stuttgart – Jugendamt)

Angaben zu dem Kind/den Kindern

Kinder	geb. am	m/w	Sorgerecht
1 _____	_____	_____	_____
2 _____	_____	_____	_____
3 _____	_____	_____	_____
4 _____	_____	_____	_____
5 _____	_____	_____	_____

Beteiligte „insoweit erfahrene“ Fachkraft

Name/Adresse
Herr/Frau

Träger

Telefon/Mail-Adresse

Einbeziehung der Betroffenen

Mutter Ja Nein

Kind 1 Ja Nein

Wenn Nein, warum nicht?¹⁰

Vater Ja Nein

Kind 2 Ja Nein

Kind 3 Ja Nein

Lebenssituation der Familie und des Kindes / der Kinder

Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung

¹⁰ Ergänzungsvorschlag durch die Verfasser/innen der vorliegenden Broschüre (Quelle: Landeshauptstadt Stuttgart – Jugendamt)

Muster eines Dokumentationsbogens⁹

Ergebnis der Risikoabschätzung

Aktuelle bzw. bereits bestehende Hilfen

Verantwortlich

Empfohlene Hilfen

Verantwortlich

- Risikoabschätzung ergab keinen Handlungsbedarf.
- Eltern haben die Hilfe/n angenommen und die Hilfe/n sind ausreichend.
- Eltern haben die Hilfe/n nicht angenommen bzw. die Hilfe/n sind nicht ausreichend.
- Information an das Jugendamt/Soziale Dienste!

Datum: _____

Unterschrift Fallverantwortliche/-r

(Quelle: Landeshauptstadt Stuttgart – Jugendamt)

2. Überprüfung, ob Hilfe tatsächlich in Anspruch genommen wurde:

Fall Nr.: _____

- Eltern haben die Hilfe/n angenommen und die Hilfe/n sind ausreichend.
- Eltern haben die Hilfe/n nicht angenommen bzw. die Hilfe/n sind nicht ausreichend.
- Information an das Jugendamt/Soziale Dienste!
- Ggf. weitere notwendige Schritte.

Verantwortlich

Datum der Überprüfung: _____

Unterschrift Fallverantwortliche/-r

(Quelle: Landeshauptstadt Stuttgart – Jugendamt)

Formulierungsvorschlag für eine Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe

(Veröffentlicht als Anlage 2 zum gemeinsamen Schreiben des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg, des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg und des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII vom 15.02.2007)¹¹

Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe (gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII und § 72a SGB VIII)

Zwischen:

Gebietskörperschaft/Jugendamt (im Folgenden „Jugendamt“ genannt)

und:

Träger der Einrichtung/des Dienstes (im Folgenden „Träger“ genannt)

wird die folgende Vereinbarung gem. §§ 8a Abs. 2 und 72a SGB VIII geschlossen:

¹¹ Das Schreiben mit allen Anlagen kann von der Homepage des KVJS www.kvjs.de heruntergeladen werden. Zunächst den Bereich „Für Fachleute“ anklicken, dann „Schutzauftrag der Jugendhilfe – Kinderschutz“

Präambel

Allgemeine Ziele

Die Vereinbarung hat – ausgehend von der Gesamtverantwortung des Jugendamtes - zum Ziel, die Kooperation zwischen Jugendamt und Träger bei der (gemeinsamen) Wahrnehmung des Schutzauftrages auf der Grundlage der jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu gewährleisten und zu verbessern.

Inhaltliche Ziele

Die Vereinbarung hat die inhaltliche Zielsetzung, dass

- Fachkräfte des Trägers (sich entwickelnde) Gefährdungssituationen rechtzeitig erkennen;
- der Träger Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos und das Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft sicherstellt, bzw.
- soweit erforderlich - auf einen anderen Träger, ggfs. das Jugendamt, zurückgreift, damit die notwendigen Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos sachgerecht durchgeführt werden können;
- das Zusammenwirken und die Verantwortlichkeiten von Jugendamt und Träger geregelt sind (z.B.: Wann und wie ist das Jugendamt über Gefährdungssituationen zu informieren? Wer ist dabei für was verantwortlich?);
- der Träger im Rahmen des eigenen Leistungsprofils gegebene Hilfemöglichkeiten zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung einsetzt;
- durch Jugendamt und Träger die Qualifizierung von Fachkräften für Aufgaben des Schutzes nach § 8a SGB VIII ermöglicht wird.
- das Zusammenwirken aller beteiligten Stellen durch örtliche Kooperation zum Kinderschutz sichergestellt wird.

¹² Veröffentlicht als Anlage 1 zu o.g. gemeinsamen Schreiben vom 15.02.2007 zur Umsetzung des Schutzauftrags. Das Schreiben mit allen Anlagen kann von der Homepage des KVJS www.kvjs.de heruntergeladen werden. Zunächst den Bereich „Für Fachleute“ anklicken, dann „Schutzauftrag der Jugendhilfe – Kinderschutz“

¹³ Ausführungen in Kursivschrift sind eine von den Verfasserinnen/innen der vorliegenden Broschüre vorgeschlagene Konkretisierung der Vereinbarung des Jugendamts mit Trägern der Jugendarbeit. Siehe Serviceteil – Arbeitsfeldspezifische Hinweise.

§ 1 Zuständigkeit

Die Vereinbarung wird in analoger Anwendung des § 78e SGB VIII geschlossen, da der Träger im Zuständigkeitsbereich des Jugendamts Leistungen nach dem SGB VIII erbringt.

§ 2 Verständigung über gemeinsame Eckpunkte zum Schutzauftrag

Träger und Jugendamt verständigen sich auf gemeinsame Eckpunkte zum Schutzauftrag der Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII. Als Grundlage der Verständigung dient das Arbeitspapier „Eckpunkte und Hinweise“¹² sowie die damit einhergehenden arbeitsfeldspezifischen Hinweise bzw. Ergänzungen zu den Arbeitsfeldern *Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz*¹³.

§ 3 Verständigung über die Begrifflichkeiten zum Schutzauftrag

Träger und Jugendamt verständigen sich über maßgebliche Begrifflichkeiten in Verbindung mit dem Schutzauftrag. Als Grundlage der Verständigung zwischen Jugendamt und Träger dient das Arbeitspapier „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“¹⁴.

§ 4 Verfahrensregelung

Folgende Verfahrensschritte werden vereinbart:

1. Schritt: Sofern gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bestehen, erfolgt die Abschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, wovon mindestens eine insoweit erfahren ist. Soweit erforderlich kann der Träger auf die in der Anlage genannten (insoweit erfahrenen) Fachkräfte anderer Träger, ggf. des Jugendamts, zurückgreifen¹⁵.

¹⁴ Veröffentlicht als Anlage 3 zu o.g. gemeinsamen Schreiben vom 15.02.2007 zur Umsetzung des Schutzauftrags. Das Schreiben mit allen Anlagen kann von der Homepage des KVJS www.kvjs.de heruntergeladen werden. Zunächst den Bereich „Für Fachleute“ anklicken, dann „Schutzauftrag der Jugendhilfe – Kinderschutz“

¹⁵ Fußnote hierzu im Original der Anlage zum o.g. gemeinsamen Schreiben vom 15.02.2007: „Evtl. erforderliche Finanzierungsregelungen sind örtlich zu treffen“.

2. Schritt: Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes/ des/der Jugendlichen bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

3. Schritt: Der Träger wirkt bei den Personensorge – bzw. Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn die Abschätzung ergibt, dass ansonsten die Gefährdungssituation nicht abgewendet werden kann. Auf die Inanspruchnahme von Hilfen i. S. des § 8a Abs. 2 SGB VIII hinzuwirken, bedeutet für Träger:

- mit seinen eigenen Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung beitragen;
- auf andere frei zugängliche Hilfen hinweisen bzw. diese vermitteln;
- darauf hinwirken, dass verbindliche Absprachen mit den Sorgeberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfe(n) zur Gefährdungsabwendung getroffen werden, diese dokumentieren und überprüfen;
- ggf. die Personensorgeberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt unterstützen.

4. Schritt: Der Träger informiert das Jugendamt über die Gefährdungseinschätzung und seine Bemühungen zur Gefährdungsabwendung von Seiten des Trägers, wenn das Unterstützungsangebot nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen wird oder nicht ausreicht. Das Jugendamt wird auch informiert, wenn sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann. Die Eltern bzw. das Kind/der/die Jugendliche werden bei der Beratung über die Abschätzung des Gefährdungsrisikos sowie über diese Informationspflicht an das Jugendamt hingewiesen. Wenn möglich, erfolgt ein gemeinsames persön-

liches Gespräch aller Beteiligten, um Transparenz für die Betroffenen herzustellen. Dabei sollten auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten dokumentiert werden.

5. Schritt: Nach Information des Jugendamts erfolgt dort das Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII. Der Träger bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages weiterhin in der Mitverantwortung. Diese wird im jeweiligen Einzelfall abgesprochen und dokumentiert.

§ 5 Persönliche Eignung der Mitarbeiter/innen nach § 72a SGB VIII

Der Träger soll durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236¹⁶ des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

§ 6 Fortbildung/Qualifizierung der Fachkräfte

Der Träger ermöglicht – je nach Bedarf – durch Fortbildung und Qualifizierung der Fachkräfte die sachgerechte Wahrnehmung des Schutzauftrages im Sinne des § 8a Abs. 2 SGB VIII¹⁷.

¹⁶ Die Nennung der Paragraphen des StGB wurde entsprechend der durch das Kinderförderungsgesetz (KiföG) mit Wirkung vom 16.12.2008 erfolgten Neufassung des § 72a SGB VIII gegenüber der im o.g. Schreiben vom 15.02.2007 zur Umsetzung des Schutzauftrags enthaltenen Version hier aktualisiert.

¹⁷ Die Landesregierung Baden-Württemberg hat dem KVJS im Rahmen der Qualifizierungsoffensive „Impulse für den Kinderschutz“ insg. 600.000 Euro für die Förderung überregionaler sowie örtlicher Veranstaltungen öffentlicher und freier Träger zur Verfügung gestellt. Ebenso werden aus diesen Landesmitteln auch zentrale Veranstaltungen des KVJS zur Qualifizierung des Kinderschutzes finanziert. Näheres unter www.kvjs.de. Zunächst den Bereich „Für Fachleute“ anklicken, dann „Schutzauftrag der Jugendhilfe – Kinderschutz“. Zu Fortbildungen für den Bereich Jugendarbeit siehe auch www.jugendakademie-bw.de.

§ 7 Datenschutz

Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben.

§ 8 Absprachen zur weiteren Zusammenarbeit

Zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Träger wird vereinbart:

- Träger und Jugendamt führen jährlich jeweils intern eine Bewertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung durch.
- Zwischen Jugendamt und Träger erfolgt, insbesondere auf der Grundlage der Bewertungen, ein periodischer Austausch. Dieser Austausch soll Anhaltspunkte für die kontinuierliche Weiterentwicklung des Verfahrens und der Kooperation im Bereich des Kinderschutzes geben.
- Der Träger wirkt in der örtlichen Kooperation zum Kinderschutz mit.

§ 9 Laufzeit und Kündigungsfrist

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien werden die nichtige Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die der nichtigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am Nächsten kommt.

Weitere Informationen im Internet

Informationen zu arbeitsfeldspezifischen Fortbildungsangeboten zum Schutzauftrag der Jugendhilfe erhalten Sie unter folgenden Adressen:

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
www.kvjs.de

Akademie der Jugendarbeit Baden-Württemberg
www.jugendakademie-bw.de

Weitere Informationen zum Thema Kinderschutz erhalten Sie über die Homepage des KVJS im „Materialpool“ über den Link:
www.kvjs.de/789.0.html



KVJS
Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart
www.kvjs.de



**ARBEITSGEMEINSCHAFT
JUGENDFREIZEITSTÄTTEN**
Baden-Württemberg e.V.

Siemensstraße 11
70496 Stuttgart
www.agjf.de